Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der teraone GmbH, Frauenstraße 34, 80460 München (nachfolgend „teraone“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“) über die Bereitstellung und den Betrieb der Unternehmenssoftware teraone operations auf einer eigens eingerichteten, dedizierten IT-Infrastruktur sowie über zugehörige Entwicklungs-, Customizing- und Supportleistungen.

(2) Das Angebot von teraone richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (B2B).

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn teraone ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn teraone in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Der konkrete Leistungsumfang, die Dimensionierung der IT-Infrastruktur sowie die Vergütung ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. Angebot von teraone. Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Einzelangebots diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsschluss und Einbeziehung

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder in Textform (z. B. E-Mail, digital signiertes Dokument) erfolgte Annahme eines Angebots von teraone durch den Kunden zustande. Im kaufmännischen Verkehr reicht für die Einbeziehung dieser AGB der ausdrückliche Hinweis im Angebot nebst Angabe der Fundstelle bzw. Bereitstellung der AGB aus.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden & Mitwirkungsverzug

(1) Der Kunde benennt vor Projektbeginn mindestens einen fachlich und technisch autorisierten Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, zur Vertragserfüllung erforderliche Informationen, Daten, Schnittstellenzugänge und Freigaben rechtzeitig und vollständig beizubringen.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nach und gerät er in Mitwirkungsverzug, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Ausführungs- und Bereitstellungsfristen von teraone um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

(4) Virenschutz & Datensicherung: Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten und Dateien vor dem Upload in die Umgebung nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstige

Schadsoftware zu prüfen. Der Kunde führt in eigener Verantwortung regelmäßige Sicherungen seiner Rohdaten durch (z. B. durch Download der bereitgestellten Exporte).

(5) Haftung für Zugangsdaten: Der Kunde hat Zugangsdaten (User-IDs, Passwörter, API-Keys) geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Werden Leistungen von teraone durch unberechtigte Dritte unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen, haftet der Kunde für hierdurch entstehende Entgelte und Schäden bis zum Eingang einer Sperr- oder Änderungsanzeige bei teraone, sofern den Kunden am Zugriff des Dritten ein Verschulden trifft.

(6) Rechte an Kundendaten & Freistellung Dritter: Der Kunde stellt sicher, dass alle von ihm in die Umgebung eingespielten Inhalte (Daten, Texte, Bilder, Dokumente) frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Kunde räumt teraone das nicht ausschließliche Recht ein, diese Inhalte im Rahmen der Vertragserfüllung technisch zu vervielfältigen, zu cachen, über das Internet abrufbar zu machen sowie für Backup- und Sicherungszwecke zu kopieren. Zur Beseitigung technischer Störungen und zur Sicherstellung der Systemintegrität ist teraone ferner berechtigt, notwendige Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen. Sollte teraone von Dritten (einschließlich Behörden oder Verwertungsgesellschaften) wegen einer Verletzung von Schutz-, Urheber- oder Datenschutzrechten durch Inhalte des Kunden in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, teraone auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und alle angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen.

Teil 2: Bereitstellung der IT-Infrastruktur & Softwarebetrieb

§ 4 Dedizierte Enterprise-IT-Infrastruktur & Leistungsumfang

(1) teraone stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine eigens konfigurierte, dedizierte Enterprise-IT-Infrastruktur (Managed Single-Tenant Application Environment) zur Verfügung. Diese umfasst das serverseitige Provisioning, die Bereitstellung isolierter System- und Datenbankressourcen, das kontinuierliche Monitoring, Betriebssystempflege sowie das sicherheitsrelevante Umgebungsmanagement für den Betrieb von teraone operations. Übergabepunkt für sämtliche Leistungen ist der Routerausgang des von teraone genutzten Rechenzentrums. Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und diesem Übergabepunkt ist nicht Gegenstand der Leistungen von teraone.

(2) Die architektonische Auslegung der IT-Infrastruktur erfolgt bedarfsgerecht auf Basis der im Einzelvertrag vereinbarten Lastprofile, Speicherkapazitäten und Nutzungszeiträume. Eine Begrenzung nach Benutzeranzahl (Named User / Seats) findet nicht statt; maßgeblich ist die technische Ressourcenbelastung.

(3) Eine Weitergabe, Untervermietung oder Bereitstellung dieser isolierten Infrastruktur an unbefugte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von teraone unzulässig. Als unbefugte Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten ausdrücklich auch mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (Konzern-, Tochter- oder Schwestergesellschaften), sofern im Einzelangebot nicht ausdrücklich eine Konzernnutzung vereinbart wurde.

§ 5 Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum & Ausschluss der Code-Herausgabe

(1) teraone räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software bestimmungsgemäß auf der von teraone bereitgestellten IT-Infrastruktur zu nutzen.

(2) Ausschluss der Quellcode-Herausgabe: Der Quellcode (Source Code) der Kernsoftware sowie sämtlicher Module und Systemkomponenten verbleibt vollumfänglich im geistigen Eigentum von teraone. Der Kunde hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Herausgabe, Einsichtnahme, Dekompilierung oder Übertragung des Source Codes auf eigene Server oder Systeme Dritter.

(3) Gesetzliche Befugnisse nach den §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

§ 6 Verfügbarkeit, Servicezeiten & Support-Zugriff auf Produktivsysteme

(1) Verfügbarkeit: teraone gewährleistet eine technische Erreichbarkeit der IT-Infrastruktur von 99,0 % im Jahresmittel (angestrebter Richtwert im regulären Jahresmittel: 99,9 %).

(2) Ausgenommen von der Verfügbarkeitsberechnung sind:
- Geplante Wartungsarbeiten, die nach Möglichkeit außerhalb der Kernzeiten stattfinden und mit einer Vorlauffrist von mindestens 48 Stunden angekündigt werden;
- Nicht aufschiebbare Sicherheits-Patches zur Abwehr akuter Cyberbedrohungen;
- Störungen außerhalb des Einflussbereichs von teraone (höhere Gewalt, Störungen übergeordneter Internet-Knotenpunkte oder Netzbetreiber).

(3) Service- und Supportzeiten:
Technisches Systemmonitoring / Infrastruktur-Erreichbarkeit: 24/7/365.
Reaktionszeit des Supports (Karenzzeit): Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (ausgenommen bundeseinheitliche und bayerische gesetzliche Feiertage). Außerhalb dieser Zeiten eingehende Meldungen gelten als zu Beginn des nächsten Werktages eingegangen. Der technische Support dient ausschließlich der Störungsbeseitigung und Systemunterstützung; er stellt keinen Ersatz für Anwenderschulungen, Einarbeitungen neuer Mitarbeiter oder konzeptionelle Beratungen dar.

(4) Fehlerklassen & Reaktionszeiten:
Schwere Fehler (Kritischer Systemausfall): Ist die Nutzung der Kernfunktionen der Software insgesamt unmöglich oder schwerwiegend blockiert, beginnt teraone innerhalb der Servicezeiten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Arbeitsstunden nach Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung, mit der Fehleranalyse und -behebung.
Sonstige Fehler: Bei funktionalen Beeinträchtigungen, die den laufenden Betrieb nicht blockieren, beginnt teraone innerhalb von zwei (2) Werktagen mit der Bearbeitung. teraone ist berechtigt, sonstige Fehler im Rahmen des nächsten regulären Software-Updates zu beheben.

(5) Kostenpflicht bei unberechtigten Fehlermeldungen: Stellt sich im Rahmen der Fehleranalyse heraus, dass eine gemeldete Störung nicht auf einen Mangel der Leistungen von teraone zurückzuführen ist, sondern auf eine Fehlbedienung durch den Kunden, fehlerhafte Kundendaten oder Störungen der lokalen IT- oder Netzwerkinfrastruktur des Kunden, ist teraone berechtigt, den entstandenen Analyse- und Supportaufwand nach dem jeweils gültigen Stundensatz gesondert in

Rechnung zu stellen.

(6) Support- und Wartungszugriff auf Produktivumgebungen:
Zur Gewährleistung des operativen Betriebs, zur Durchführung von Sicherheitsupdates, Störungsbehebungen sowie für Second-Level-Supportleistungen ist teraone berechtigt, administrativ auf die Betriebssystem-, Server- und Datenbankebene der dedizierten Kundeninfrastruktur zuzugreifen.
Der Zugriff erfolgt ausschließlich durch autorisiertes, nach Art. 28 DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtetes technisches Fachpersonal von teraone.
Direkte Einsichtnahmen in kundenbezogene Fach- und Nutzdaten werden auf das zur konkreten Fehlerbehebung zwingend erforderliche Minimum beschränkt. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, erfolgen Tests und Reproduktionen vorrangig auf Staging- oder synthetischen Testumgebungen.

§ 7 Vergütung, Preisanpassung & Zurückbehaltungsrecht

(1) Fälligkeit der Gebühren: Die Vergütung für die Bereitstellung der Managed IT-Infrastruktur und die Softwareüberlassung bemisst sich nach den im Einzelvertrag vereinbarten monatlichen Gebühren. Die Gebühren fallen ab dem Tag des Infrastruktur-Starts (§ 11 Abs. 1) an und sind jeweils monatlich im Voraus zum Monatsersten ohne Abzug fällig. Fällt der Beginn in einen laufenden Kalendermonat, erfolgt die Abrechnung für diesen Monat anteilig pro rata temporis.

(2) Einwendungsfrist gegen Abrechnungen: Einwendungen gegen Abrechnungen von teraone (einschließlich abgerechneter Stundenaufwände und Lastanpassungen) hat der Kunde innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. teraone wird den Kunden auf jeder Rechnung auf diese Genehmigungswirkung gesondert hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei berechtigten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

(3) Preisanpassungsklausel:
- teraone ist berechtigt, die monatlichen Infrastruktur- und Betriebsgebühren einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft an veränderte Marktbedingungen anzupassen.
- Die Anpassung bemisst sich nach (a) nachweisbaren Preissteigerungen der eingesetzten Rechenzentrums-, Upstream- und Infrastrukturprovider sowie (b) der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen der Informationstechnologie (WZ 62 – IT-Dienstleistungen).
- Preisanpassungen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform angekündigt.
- Beträgt eine jährliche Erhöhung mehr als 9 % der bisherigen monatlichen Gesamtgebühr, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich in Textform zu kündigen.

(4) Sperrung der Infrastruktur bei Zahlungsverzug oder Rechtsverstößen:
- Zahlungsverzug: Gerät der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Gebühren über einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Kalendertagen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in Verzug, ist teraone nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer Nachfrist von sieben (7) Werktagen berechtigt, den Zugang zur Kundenumgebung vorübergehend technisch zu sperren. Die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung der vereinbarten monatlichen Vergütung bleibt während der Sperrung in voller Höhe bestehen.
- Rechtsverstöße & Systemgefährdung: teraone ist darüber hinaus zur sofortigen vorübergehenden Sperrung der Umgebung berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die vom Kunden gespeicherten Inhalte rechtswidrig sind, Rechte Dritter verletzen oder von

der Kundenumgebung sicherheitsgefährdende Aktivitäten (z. B. Schadsoftware-Verbreitung, Angriffe auf Netze Dritter) ausgehen. teraone unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Sperre und deren Grund und hebt diese auf, sobald der Verdacht ausgeräumt oder die Gefährdung beseitigt ist.

Teil 3: Individualentwicklung & Customizing

§ 8 Auftragsprogrammierung und Stundensätze

(1) Individuelle Modulentwicklungen, Anpassungen, Automations-Workflows und Schnittstellen (nachfolgend „Individualisierungen“) werden auf Basis gesonderter Leistungsbeschreibungen beauftragt.

(2) Soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalfestpreis vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Basis des im Angebot ausgewiesenen Stundensatzes.

(3) Der Zeitaufwand wird im 15-Minuten-Takt erfasst und monatlich nachträglich unter Vorlage eines Leistungsnachweises abgerechnet. Sofern Leistungen auf Wunsch des Kunden vor Ort erbracht werden, werden Reisezeiten zu 50 % des vereinbarten Stundensatzes sowie anfallende Reise- und Übernachtungskosten (Bahn 1. Klasse, Flug Economy, Pkw-Pauschale 0,45 €/km, Hotel nach Beleg) gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Abnahme von Individualisierungen (Abnahmefiktion)

(1) Nach Bereitstellung einer fertiggestellten Individualisierung auf der Staging- oder Produktivumgebung prüft der Kunde das Modul unverzüglich auf Funktionsfähigkeit gemäß der vereinbarten Spezifikation.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:
der Kunde die Abnahme ausdrücklich in Textform erklärt, oder
der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Bereitstellungsanzeige substantielle, reproduzierbare Mängel in Textform rügt, oder
der Kunde das entwickelte Modul operativ im laufenden Geschäfts- bzw. Produktivbetrieb einsetzt.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 10 Trennung von Infrastrukturbetrieb und Individualisierung

(1) Die Pflicht zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (§ 4) und die Durchführung von Individualisierungsaufträgen (§ 8) stellen rechtlich und wirtschaftlich zwei voneinander getrennte Leistungsbereiche dar.

(2) Etwaige Verzögerungen, Funktionsstörungen, Nachbesserungen oder Mängelansprüche im Rahmen von Individualisierungen berühren die Gültigkeit des IT-Infrastruktur- und Betriebsvertrages nicht. Sie berechtigen den Kunden insbesondere nicht dazu, die Zahlung der monatlichen Gebühren für die IT-Infrastruktur einzubehalten, zu mindern oder den Infrastrukturvertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Sämtliche Rechte an den Individualisierungen verbleiben bei teraone. Der Kunde erhält hieran ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht. Dieses Recht gilt ausschließlich und untrennbar in Verbindung mit der aktiven Bereitstellung der Kernsoftware teraone operations. Eine isolierte Weiternutzung oder Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

(4) Da Individualisierungen architektonisch und technisch unmittelbar auf dem Datenmodell, den Programmierschnittstellen (APIs) und den Systembibliotheken von teraone operations aufsetzen, bilden sie mit der Kernsoftware eine untrennbare technische Einheit und sind ohne diese weder eigenständig lauffähig noch nutzbar.

Teil 4: Laufzeit, Beendigung & Exit-Management

§ 11 Vertragslaufzeit und Aktivierungsbeginn

(1) Infrastruktur-Start und Fristbeginn:
Die Mindestvertragslaufzeit für die Softwareüberlassung und die Bereitstellung der Managed IT-Infrastruktur beginnt verbindlich mit dem Tag, an dem die erste aktive Kundenumgebung (Staging- oder Produktivumgebung) nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden technisch aktiviert und per Bereitstellungsanzeige freigegeben wird (nachfolgend „Infrastruktur-Start").
teraone zeigt dem Kunden die betriebsbereite Aktivierung der Umgebung in Textform (z. B. per E-Mail) an. Der Tag der Absendung dieser Anzeige gilt als Beginn des Abrechnungs- und Laufzeitzeitraums.

(2) Ausschluss von Prototypen:
Die Bereitstellung flüchtiger Test-Builds, Klickdummys, konzeptioneller Prototypen oder bloßer Designentwürfe stellt keine Aktivierung einer kundenindividuellen IT-Infrastruktur im Sinne dieses Vertrages dar und setzt weder die Mindestvertragslaufzeit noch wiederkehrende Betriebsgebühren in Gang.

(3) Vorab-Dienstleistungen:
Strategische Workshops, Prozessanalysen, Konzeptionen und Pflichtenhefterstellungen sind eigenständige Vorab-Dienstleistungen. Sie werden separat nach Aufwand vergütet und berühren den Beginn der Mindestvertragslaufzeit der IT-Infrastruktur nicht.

(4) Laufzeit und Kündigung:
Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Infrastruktur-Start. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwölf (12) Monate, kündbar mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Verlängerungsende.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.Kündigt teraone das Vertragsverhältnis außerordentlich aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat (insbesondere wegen Zahlungsverzugs oder schwerwiegender Verletzung von Nutzungsrechten), ist der Kunde verpflichtet, teraone die vereinbarte monatliche Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkt als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, zu dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens geendet hätte. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass teraone ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 12 Datenexport und Exit-Management

(1) Mit Wirksamwerden der Vertragsbeendigung endet das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und der Infrastruktur.

(2) teraone stellt dem Kunden die während der Vertragslaufzeit eingepflegten originären Nutzdaten in einem gängigen, maschinenlesbaren Standardformat (z. B. JSON oder CSV) als Download zur Verfügung.

(3) Weitergehende Unterstützungsleistungen, wie z. B. Datenmigrationen, Konvertierungen in proprietäre Fremdformate oder Schnittstellenübertragungen auf Nachfolgesysteme, sind gesondert zu vergüten und erfolgen nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen von teraone auf Basis eines separaten Angebots.

(4) Spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Vertragsbeendigung und Bereitstellung des Datenexports löscht teraone die kundenbezogene Umgebung nebst sämtlichen Instanzdaten unwiderruflich, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
Teil 5: Gewährleistung, Haftung & Schlussbestimmungen

§ 13 Gewährleistung (Mängelhaftung)

(1) teraone hält die Software während der Vertragslaufzeit im vertragsgemäßen Zustand und beseitigt Mängel innerhalb angemessener Frist.

(2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich unter Angabe detaillierter, nachvollziehbarer Informationen (z. B. Fehlermeldung, Logfiles, Screenshots) in Textform zu rügen.

(3) Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung: Die verschuldensunabhängige Haftung von teraone auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) sowie das Selbstbeseitigungsrecht des Kunden (§ 536a Abs. 2 BGB) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Haftungsbegrenzung (Haftungs-Cap)

(1) teraone haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von teraone auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Haftungshöchstgrenze (Cap): Für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist die Gesamthaftung von teraone für sämtliche Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres auf die Höhe der vom Kunden in den vorausgegangenen zwölf (12) Monaten tatsächlich gezahlten IT-Infrastruktur- und Betriebsgebühren beschränkt (bei kürzerer Laufzeit bezogen auf die bis dahin hochgerechnete Jahressumme).

(4) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

(5) Externe Drittplattformen und Schnittstellen: Soweit teraone operations auf Wunsch des Kunden oder vertragsmäßig mit externen Diensten, APIs oder Plattformen von Drittanbietern (z. B. E-Mail-Provider, Zahlungsdienste, ERP-/CRM-Systeme oder Cloud-Plattformen des Kunden) verbunden wird, handeln diese Drittanbieter nicht als Erfüllungsgehilfen von teraone. teraone übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder Änderungen an den Schnittstellen dieser externen Drittsysteme.

§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit & Referenznennung

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der DSGVO). Soweit teraone im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

(3) Referenzklausel: teraone ist berechtigt, den Kunden nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Software unter Verwendung von Firmenname und Firmenlogo öffentlich (z. B. auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen und Broschüren) als Referenzkunden zu benennen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Abtretung und Subunternehmer: Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von teraone. teraone ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten fachkundige Dritte und Subunternehmer (insbesondere Rechenzentrumsbetreiber und spezialisierte Entwickler) einzusetzen

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.